

Qualitätssicherungsvereinbarungen

Einkaufs-Vereinbarungen zum QM-System bzw. Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV) - vertragliche Vereinbarung zwischen Abnehmer und Lieferanten

| Lebensmittelsicherheit | Qualitätsmanagement | Qualitätssicherungssystem | Qualitätssicherungsvereinbarungen |

Einleitung

Im Nachgang zu dem Fachartikel in der Fachzeitschrift FLÜSSIGES OBST 11/2015 (1) über Produkt-, und Gefährdungshaftung, sowie das allgemeine Haftungsrisiko von Lebensmittelunternehmern geht der Autor im Detail auf die Thematik der Qualitätssicherungsvereinbarungen, kurz genannt QSV, ein.

Grundsätzlich entwickelte der Handelsverband Deutschland (HDE) und der französische Verband Fédération des Entreprises du Commerce et de la Distribution (FCD) einen Standard zur Qualitätssicherung und Lebensmittelsicherheit für Eigenmarken, den IFS Food. Er diente der Vereinheitlichung der Überprüfung der Lebensmittelsicherheits- und Qualitätssicherungssysteme der Lieferanten. Der Standard wird gegenwärtig von der IFS Management GmbH, einem Zusammenschluss aus FCD und HDE, verwaltet und ist für alle Stufen der Verarbeitung von Lebensmitteln, die an die landwirtschaftliche Erzeugung anschließen, einsetzbar. Der IFS Food-Standard setzt die Vorgaben der GFSI (Global Food Safety Initiative) um (2).

Lebensmittelsicherheits- und Qualitätssicherungssysteme

Der IFS Food fordert nicht in aller Deutlichkeit eine Qualitätssicherungsvereinbarung, jedoch berücksichtigt er in einigen Normpunkten die Thematik „Liefervereinbarung“ und „vertragliche Vereinbarungen“:

4 Planung und Herstellungsprozess

4.1 Vertragsprüfung

4.1.1 Die zwischen den Vertragspartnern definierten Anforderungen sind bekannt, akzeptiert und hinsichtlich ihrer Akzeptanz überprüft, bevor eine Liefervereinbarung getroffen wird. Alle Bestimmungen bezüglich Qualität und Lebensmittelsicherheit sind bekannt und den entsprechenden Unternehmensbereichen kommuniziert.

4.1.2 Änderungen an bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sind dokumentiert und zwischen den Vertragspartnern kommuniziert.

4.4 Einkauf

4.4.1 Einkauf allgemein

4.4.1 Das Unternehmen kontrolliert Einkaufsprozesse um sicherzustellen, dass alle externbezogenen Materialien und Dienstleistungen, die einen Einfluss auf Lebensmittelsicherheit und -qualität haben, den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Wenn das Unternehmen einen Prozess, der Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit und -qualität haben könnte, ausgelagert, gewährleistet das Unternehmen die Kontrolle über diesen Prozess. Die Kontrolle über ausgelagerte Prozesse ist innerhalb des Qualitäts- und Lebensmittelsicherheits-Managementsystems identifiziert und dokumentiert.

Qualitätssicherungsvereinbarungen

Qualitätssicherungsvereinbarungen sind klare Regeln

Beide Seiten - Vertragspartner - verpflichten sich zu sehr genauen und detaillierten Regeln, Rechten und Pflichten, damit Mängel erst gar nicht entstehen – und falls doch, damit



dann allen Beteiligten klar ist, welche Folgen dies hat und was genau zu tun ist. Das sorgt für Sicherheit und Verlässlichkeit. Probleme werden schneller und – so zumindest die Absicht der Vertragspartner – einvernehmlich gelöst.

Wichtige Inhalte von Qualitätssicherungsvereinbarungen

- Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten
- Festlegung qualitätsbezogener Verantwortlichkeiten
- Definition von Schnittstellen
- Festlegung der Kommunikation zwischen den Vertragspartnern
- Vorgaben für die Dokumentation von qualitätsrelevanten Daten (unter anderem Daten zur Rückverfolgung unter Einbeziehung der Unterpelieferanten)
- Festlegung des Berichtswesens
- Herstellung von Erstmustern und Anforderungen an den Erstmusterbericht
- Festlegung der Freigabe für Produkt und Prozess
- Vorgaben für Wareneingangsprüfungen
- Anforderungen an Verpackung und Etikettierung der Produkte
- Vorgehensweise bei Änderungen an Produkt und Prozess
- Sonderfreigaben
- Vorgehensweisen für Problemerkennung und Problemvermeidung
- Anforderungen an Prüfmittel, Prüfmittelverfügbarkeit, Überwachung, Kalibrierung und Instandhaltung
- Festlegung von Kennzahlen für Fehlerraten
- Festlegung einer gemeinsamen Regelkommunikation
- Festlegungen hinsichtlich des Reklamationsprozesses und bei Eskalation
- Anforderungen bezüglich einer Notfallstrategie
- Anforderungen an Versicherungsabschluss (zum Beispiel im Rahmen der Produkthaftung)
- Geheimhaltungsvereinbarungen

Die rechtliche Bedeutung von Qualitätssicherungsvereinbarungen

Qualitätssicherungsvereinbarungen sind in der Regel Bestandteil eines Kaufvertrags und damit für beide Vertragspartner verbindlich – sofern sie keinen gesetzlichen Vorgaben widersprechen. Die gesetzliche Grundlage ist im Allgemeinen die Mängelhaftung des Lieferanten. Die Gewährleistung, Mängelhaftung oder Mängelbürgschaft sowie die Produkthaftung bestimmen Rechtsfolgen und Ansprüche, die dem Käufer im Rahmen eines Kaufvertrags zustehen, falls der Verkäufer eine mangelhafte Ware oder Sache geliefert hat. Der Käufer hat folgende Möglichkeiten:

- Nacherfüllung
- Rücktrittsrecht
- Minderung
- Schadensersatz

Mittelbar delegiert werden dagegen Sorgfaltspflichten, sofern die Vertragspartner untereinander vertraglich bestimmte Qualitätssicherungsmaßnahmen oder Garantien zur Produktbeschaffenheit vereinbaren. Regelmäßiger Bestandteil von Qualitätssicherungsvereinbarungen ist die Verlagerung der Qualitätskontrolle und der entsprechenden Haftung für diese Kontrolle auf den Zulieferer. Dies führt im Verhältnis der Vereinbarenden grundsätzlich zu einer Haftungsbefreiung für den Fall der Mängelgewährleistung nach Kaufrecht oder der deliktischen Produkthaftung zugunsten des privilegierten Vertragspartners.

Zwar können Pflichten, die der abnehmende Lebensmittelunternehmer gegenüber Dritten und insbesondere den Verbrauchern hat, nicht auf den Zulieferer übertragen werden; hierzu gehören insbesondere die deliktischen Verkehrssicherungspflichten. Qualitätssicherungsvereinbarungen können aber dazu führen, dass die Fehlerhaftigkeit eines Lebensmittels dem entsprechenden Unternehmer nicht zuzurechnen ist.

Auch beim Import von Lebensmitteln aus Drittländern in die Europäische Union können Qualitätssicherungsvereinbarungen den Importeur nur bedingt von eigenen Untersuchungsmaßnahmen entbinden. Insoweit gelten deutlich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten. Qualitätssicherungsvereinbarungen sind allgemein aber von entscheidender Bedeutung zur Minimierung eigener Sorgfaltspflichten.

Was die Rechtsprechung bisher zu ganz spezifischen Sachverhalten für Forderungen aufgestellt hat.

Beispiele für Leitsätze der Rechtsprechung:

Unternehmen, die ihre Produkte in der ganzen Welt vertreiben, müssen die Ergebnisse wissenschaftlicher Kongresse und Fachveranstaltungen im gesamten Verbreitungsgebiet verfolgen und das gesamte internationale Fachschriftentum auswerten (BGH, VersR 1978, 550) (3);

Der Warenhersteller ist in erster Linie zur fehlerfreien Herstellung seiner Produkte verpflichtet. Er wird nicht ohne weiteres dadurch entlastet, dass er durch Kontrollen im laufenden Herstellungsprozess Produktfehler nicht erkennen kann (BGH, VersR 1989, 91) (4);

Dabei ist der Schaden nicht nur im Wert des vergeudeteten Materials zu sehen, sondern auch und gerade darin, dass als Folge der Verwendung des fehlerhaften Zulieferproduktes mangelhafte Produkte hergestellt wurden, deren Unverkäuflichkeit zu einem Umsatzverlust und entgangenem Gewinn führte, welcher als Schadensersatz zu ersetzen ist (OLG München, 30.06.2003) (5).

Vorteile von Qualitätssicherungsvereinbarungen

Qualitätssicherungsvereinbarungen sind eine wichtige Basis für die Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und seinem Kunden. Oft gibt es eine Fülle von Absprachen, Vereinbarungen und Verträgen, die im Laufe der Zeit getroffen wurden. QSV führen das zusammen und sind dann ein verlässlicher und hilfreicher Rahmen, an dem sich jeder Partner mit seinen Rechten und Pflichten orientieren kann.

Sie sind ein Rahmen, an dem man sich mit seinem Qualitätsmanagementsystem orientieren kann. Sie benennen die Schnittstellen, die genau beschreiben, wie weit der Verantwortungsbereich des Lieferanten reicht und wo der des Kunden beginnt. Bei Unstimmigkeiten können sich beide Vertragspartner auf diese Vereinbarungen beziehen und ihre Gültigkeit einfordern.

Diskussion

Der Umgang mit einer Qualitätssicherungsvereinbarung durch die vereinbarenden Unternehmen und innerhalb der einzelnen Vertragsunternehmen gestaltet sich in der Praxis – vorsichtig formuliert – unterschiedlich. Hier sei zum Beispiel die Frage nach der ständigen Koordination des unternehmensinternen Zusammenspiels von Ingenieuren, Kaufleuten, Rechtsberater/-abteilung und Vertriebsorganisation eines Zulieferers angedeutet (Praxisproblem). Die Nachfragemacht eines Bestellers spielt eine bedeutende Rolle. Sie hat auch Einfluss auf die Chance des Zulieferers, aus seiner Sicht berechnete, eigene Vorstellungen gegenüber dem Besteller durchzusetzen. In welchem Maße ist die Vertriebsorganisation eines Zulieferers daran interessiert? Damit ist ein kleiner Teil der Praxisprobleme angedeutet.

Man muss die Unterschiede zwischen gesetzlich vorgesehenem Interessenausgleich und privatrechtlicher Modifizierung erkennen und die Folgen bedenken. Die Qualität des Zuliefererstatus und die seiner Verantwortung ändert

sich. In der Regel verschärft sich die Haftung. Dieser Doppelleffekt verstärkt sich, je weiter man sich vom gesetzlichen „Urzustand“ der vollen Geltung der §§ 377, 378 HGB entfernt.

Die Geltung der §§ 377, 378 HGB verschafft dem Zulieferer mindestens den gravierenden Vorteil der Chance, ein Mitverschulden des Bestellers geltend machen und damit gegen ihn gerichtete Schadensersatzansprüche zum Beispiel aus § 823 Absatz 1 BGB reduzieren zu können (§ 254 BGB). Ganz zu schweigen von der Chance des Zulieferers, komplette Gewährleistungsansprüche des Bestellers zurückweisen zu können. Darüber müssen sich die Vertragsparteien im Klaren sein.

Literatur

- (1) Jörg Beigang. Die Haftung für das, was da nicht reingehört ... FLÜSSIGES OBST 11/2015 484-485.
- (2) International Featured Standards IFS Food, Version 6, April 2014
- (3) Hans-Joachim Hess. Qualitätssicherungsvereinbarungen – Der Leitfaden für die rechtssichere Vertragsgestaltung. Expert Verlag S46.
- (4) Hans-Joachim Hess. Qualitätssicherungsvereinbarungen – Der Leitfaden für die rechtssichere Vertragsgestaltung Expert Verlag S47.
- (5) Hans Joachim Hess. Qualitätssicherungsvereinbarungen – Der Leitfaden für die rechtssichere Vertragsgestaltung. Expert Verlag S48.
- (7) Peter P. Geppert. Qualitätssicherungsvereinbarungen aus Sicht eines Industrierversicherers. <http://www.beschaffung-aktuell.de/>.



Autor:

Wilhelm Peters
freier Mitarbeiter
Gesellschaft für
Lebensmittel-Forschung mbH

Der Autor ist freier Mitarbeiter für strategische und operative Betriebsberatung der GfL Gesellschaft für Lebensmittel-Forschung mbH in Berlin.

Kontakt: peters@gfl-berlin.com